

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz für Haushaltsjahr 2023 vom ...

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushalts- und Wirtschaftspläne

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 29.624.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 14.631.000 €.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserwerk wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 3.841.900 € in den Aufwendungen mit 3.695.200 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je 4.666.600 €.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Freizeitpark wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.360.950 € in den Aufwendungen mit 8.254.161,55 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je 2.789.130 €.

§ 2

Kreditaufnahmen

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Stadthaushalts werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Abwasserwerk wird auf 2.343.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Freizeitpark werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.800.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| c) Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

Kassenkredite

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Pegnitz wird auf 4.800.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserwerk wird auf 640.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Freizeitpark wird auf 850.000 € festgesetzt.

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister